

SJD / Standesbegehren Thalmann-Kirchberg / Widmer-Mosnang vom 16. September 2019

## Solidarische Lösung im Flüchtlingswesen

Antrag der Regierung vom 29. Oktober 2019

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Es trifft zu, dass im Kanton St.Gallen einzelne Gemeinden eine, gemessen an der bevölkerungsproportionalen Zuteilung, überdurchschnittliche Zahl anerkannter Flüchtlinge zu beherbergen haben. Rechtlicher Hintergrund ist Art. 60 Abs. 1 des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG), wonach Personen, denen Asyl gewährt wurde, Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in jenem Kanton haben, in dem sie sich rechtmässig aufhalten. Anerkannte Flüchtlinge, die vom Staatssekretariat für Migration dem Kanton St.Gallen zugewiesen wurden, dürfen demgemäss innerhalb des Kantons St.Gallen ihren Wohnort von Bundesrechts wegen selbst wählen; lediglich ein *Kantonswechsel* bedarf der Zustimmung des (aufnehmenden) kantonalen Migrationsamtes. Von daher ist die Forderung nach Einschränkung der Wohnsitznahme innerhalb des Kantons mittels Standesbegehren zur Änderung des Bundesrechts formell am richtigen Ort platziert.

Indessen hält die Regierung die geforderte Einschränkung für völkerrechtswidrig. Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30; Genfer Flüchtlingskonvention) räumt in Art. 26 den Flüchtlingen, die sich rechtmässig auf dem Gebiet eines Vertragsstaates aufhalten, «das Recht ein, dort ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die unter den gleichen Umständen für Ausländer im allgemeinen gelten». Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einem Grundsatzurteil vom 6. Februar 2012 ausgeführt, dass die Einschränkungen der freien Wahl des Aufenthaltsorts und der Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge auf ein Minimum zu begrenzen seien, auf Fälle etwa, wo eine freie Ortswahl von Ausländern die Sicherheit des Landes tangieren würde. Der für den Vorbehalt verwendete Referenzbegriff der Bestimmungen, «die unter den gleichen Umständen für Ausländer im allgemeinen gelten», sei dergestalt auszulegen, dass nur Einschränkungen zulässig seien, die für sämtliche Kategorien von Ausländern gälten, insbesondere also auch für ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung (BVGE 2012/2 vom 6. Februar 2012 Erw. 5.2.2).

Die mit dem Standesbegehren angestrebte Beschränkung der Wahl des Wohnorts ist aus Sicht der Regierung aber auch nicht zielführend. Während der Zeit, für die der Bund mittels Globalpauschalen für die Sozialhilfekosten aufkommt – bei anerkannten Flüchtlingen fünf Jahre seit Einreichung des Asylgesuchs (Art. 88 Abs. 3 AsylG) – sind die finanziellen Folgen der kantonsinternen freien Wohnsitznahme in zweifacher Hinsicht abgedeckt. Zum ersten erhält die Wohngemeinde die Globalpauschalen, und zum zweiten wird sie im Rahmen des Soll-Ist-Vergleichs nach Art. 14 ff. der kantonalen Asylverordnung (sGS 381.12) bei der Zuteilung von Personen des Asylbereichs entlastet. Während einer höchstens fünfjährigen Dauer sollen die Anreize zur Integration durch die jeweilige Wohngemeinde hochgehalten werden. Mit der seit dem Jahr 2019 geltenden Neustrukturierung des Asylbereichs, die einerseits die Verfahren beschleunigt hat und mit der andererseits im Kanton St.Gallen die Zuteilung der anerkannten Flüchtlinge unmittelbar nach dem positiven Asylentscheid auf die Gemeinden erfolgt, steht für die Integrationsarbeit mehr Zeit zur Verfügung als nach früherem Recht.

Im Übrigen werden allfällige übermässige Belastungen einzelner Gemeinden mit Sozialhilfekosten im Rahmen des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs nach Art. 17a ff., insbesondere Art. 17e, des Finanzausgleichsgesetzes (sGS 813.1) berücksichtigt.